

202611_FO_10_002

Satzungsänderungsantrag

Datum 5/8/26

betrifft
 ☐ Satzung
 ☒ Finanzordnung
 ☐ Schiedsordnung
 ☐ Wahlordnung
 ☐ Geschäftsordnung

Themenbereich	Parteienfinanzierung	Paragraph, Absatz	10
Gegenstand / Thema (kurz, 1-2 Sätze)	Regelung zur Staatlichen Teilfinanzierung per Mitgliederbefragungen		
Antragsteller Vor- & Zuname			
Mitgliedsnummer		Kontakt/Email	

Begründung

Als höchstes Gremium sollen die Mitglieder die letzte Entscheidung zur Verteilung der staatlichen Parteienfinanzierung behalten. Diese Beteiligung muss dauerhaft gewährleistet werden können. Mit diesem Vorschlag soll dies gewährleistet werden.

Abstimmungsfähiger Wortlaut im Vergleich:	
§ ALT	§ NEU
	(2) Mit Zustellung des endgültigen Bescheides über die Festsetzung der Verteilung der staatlichen Parteienfinanzierung wird umgehend eine Mitgliederumfrage vorbereitet, die nach vier Monaten abgeschlossen sein muss. Weiteres regeln Absätze 4 bis 7. (3) Strafzahlungen werden der verursachenden Gliederung in Abzug gebracht. Für die Jahre 2020 bis 2022 werden Strafzahlungen von dem Gesamtbetrag vor der Verteilung abgezogen. Dieser letzte Satz entfällt, sobald die Verteilung der Jahre 2020 bis 2022 abgeschlossen ist. (4) Der Ethikrat, die Landes- und der Bundesschatzmeister sowie deren Vertreter erarbeiten gemeinsam mindestens drei unterschiedliche Vorschläge zur Verteilung der staatlichen Parteienfinanzierung. Die Landesschatzmeister können aus den Stadt- und Kreisverbänden fachkundige Mitglieder/Schatzmeister entsenden.

Satzungsänderungsantrag

Datum 5/8/26

betrifft ☐ Satzung ☒ Finanzordnung ☐ Schiedsordnung
☐ Wahlordnung ☐ Geschäftsordnung

Themenbereich	Parteienfinanzierung	Paragraph, Absatz	10
Gegenstand / Thema (kurz, 1-2 Sätze)	Regelung zur Staatlichen Teilfinanzierung per Mitgliederbefragungen		
Antragsteller Vor- & Zuname			
Mitgliedsnummer		Kontakt/Email	

Begründung

Als höchstes Gremium sollen die Mitglieder die letzte Entscheidung zur Verteilung der staatlichen Parteienfinanzierung behalten. Diese Beteiligung muss dauerhaft gewährleistet werden können. Mit diesem Vorschlag soll dies gewährleistet werden.

Abstimmungsfähiger Wortlaut im Vergleich:	
§ ALT	§ NEU
	(5) Die Vorschläge werden in parteiöffentlichen Sitzungen mittels des systemischen Konsensierens erarbeitet. Mitglieder können dazu kooptiert werden, haben aber nur Vorschlagsrecht. (6) Die Ergebnisse werden als Vorschläge zur Widerstandsmessung in einer Umfrage an alle Mitglieder versendet. Das Ergebnis ist bindend, wenn es mit einer Mindestbeteiligung von fünf Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder erreicht wird und der geringste Widerstand maximal 2,5 Widerstandspunkte als durchschnittlicher Gruppenwiderstand beträgt. (7) Wird kein Ergebnis über die Umfrage gemäß Absatz 6 erzielt, wird diese Umfrage ausschließlich an alle Gliederungsvorstände der Partei gerichtet. Bezirks-, Kreis- und Stadtverbände haben jeweils zwei Stimmen, Landesverbände und der Bundesverband jeweils fünf Stimmen.

Satzungsänderungsantrag

Datum 5/8/26

betrifft ☐ Satzung ☒ Finanzordnung ☐ Schiedsordnung
☐ Wahlordnung ☐ Geschäftsordnung

Themenbereich	Parteienfinanzierung	Paragraph, Absatz	10
Gegenstand / Thema (kurz, 1-2 Sätze)	Regelung zur Staatlichen Teilfinanzierung per Mitgliederbefragungen		
Antragsteller Vor- & Zuname			
Mitgliedsnummer		Kontakt/Email	

Begründung

Als höchstes Gremium sollen die Mitglieder die letzte Entscheidung zur Verteilung der staatlichen Parteienfinanzierung behalten. Diese Beteiligung muss dauerhaft gewährleistet werden können. Mit diesem Vorschlag soll dies gewährleistet werden.

Abstimmungsfähiger Wortlaut im Vergleich:	
§ ALT	§ NEU
	(7) ... Das Ergebnis des geringsten Widerstands ist bindend, wenn die Hälfte aller möglichen Stimmen vom Stimmrecht Gebrauch gemacht hat und der geringste Widerstand maximal 2,5 Widerstandspunkte als durchschnittlicher Gruppenwiderstand beträgt. (8) Wird über die Regelungen der Absätze 6 und 7 kein Ergebnis erzielt, so beschließt die nächst folgende Vollversammlung mit einer absoluten Mehrheit über die Verteilung der staatlichen Parteienfinanzierung. (9) Wird über die Regelungen der Absätze 3 bis 5 kein Ergebnis erzielt, so wird die staatliche Parteienfinanzierung für das entsprechende Jahr wie folgt aufgeteilt: 30 Prozent erhält die Bundespartei, 30 Prozent erhalten die Landesverbände, jeweils anteilig verteilt nach der Anzahl der Bundestagswahlkreise, und 40 Prozent werden an die Verbände (Bezirks-/Kreis- oder Stadtverband) der ...

Satzungsänderungsantrag

Datum 5/8/26

betrifft ☐ Satzung ☒ Finanzordnung ☐ Schiedsordnung
☐ Wahlordnung ☐ Geschäftsordnung

Themenbereich	Parteienfinanzierung	Paragraph, Absatz	10
Gegenstand / Thema (kurz, 1-2 Sätze)	Regelung zur Staatlichen Teilfinanzierung per Mitgliederbefragungen		
Antragsteller Vor- & Zuname			
Mitgliedsnummer		Kontakt/Email	

Begründung

Als höchstes Gremium sollen die Mitglieder die letzte Entscheidung zur Verteilung der staatlichen Parteienfinanzierung behalten. Diese Beteiligung muss dauerhaft gewährleistet werden können. Mit diesem Vorschlag soll dies gewährleistet werden.

Abstimmungsfähiger Wortlaut im Vergleich:	
§ ALT	§ NEU
	(9) ... jeweiligen Bundestagswahlkreise gezahlt, verteilt nach der Anzahl der Wählerstimmen in ihrem Kreis. Für die Berechnung werden die Bundestagswahlkreise zum Stichtag der letzten Bundestagswahl zugrunde gelegt. Bei nicht existierenden Gliederungen fallen 50 % an die nächsthöhere Gliederung, 50 % werden auf Bundesebene für zukünftige Bundestags- und Europawahlen zurückgestellt.